

# **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Kinding**

## **(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Kinding folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck der geordneten und würdigen Totenbestattung der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung :

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Enkering und Haunstetten, sowie den kirchlichen Friedhof Kirchanhausen, dessen Verwaltung der Gemeinde Kinding gemäß Verwaltungsvertrag vom 01.01.1978 übertragen wurde, mit den einzelnen Grabstätten.
2. das gemeindliche Leichenhaus,
3. die Leichentransportmittel,
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

### **ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof**

#### **§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den Verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen,

wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,

### 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

## **§ 6 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;

4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswegen mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **DRITTER TEIL**

### **Die einzelnen Grabstätten**

### **Die Grabmäler**

#### **§ 8 Allgemeines**

(1) die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### **§ 9 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten
2. Familiengrabstätten
3. Urnengräber.

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

### **§ 10 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

### **§ 11 Familiengräber**

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen durch die Gemeinde bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestatten zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

## **§ 12 Urnengräber**

(1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen Entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnengrabstätten entsprechend.

## **§ 13 Ausmaße der Grabstätten**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber	Länge: 2,20 m, Breite: 1,10 m
2. Familiengräber	Länge: 2,20 m, Breite: 2,20 m
3. Urnengrabstätten	Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

(2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Unterkante des Sarges bzw. der Urne beträgt

bei Kindergräbern mindestens 1,20 m  
bei Tieferlegungen 2,20 m  
Beisetzungstiefe der Urnen mind. 0,60 m

## **§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Aus hygienischen Gründen sind Stein- oder Metallabdeckungen nicht erlaubt.

(5) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(6) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## **§ 15 Errichtung von Grabmälern**

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

### **§ 16 Ausmaße der Grabmäler, Einfassungen und Abdeckungen**

(1) Die Grabdenkmäler dürfen folgende max. Ansichtsflächen incl. Sockel nicht überschreiten.

Enkering:	0,75 m <sup>2</sup>
Haunstetten:	1,25 m <sup>2</sup>
Kirchanhausen:	1,25 m <sup>2</sup>

(2) Die Fläche der Grabeinfassung darf 40 % der Oberfläche der Grabstätte nicht überschreiten. Die Berechnung erfolgt von den in folgenden Absatz 2.1 bis 2.3 dargestellten Außenmaßen der Grabeinfassung ausgehend. Zur Grabeinfassung zählen auch die Fläche für den Grabstein bzw. für den Sockel. Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

2.1. Enkering:

1. bei Familiengräbern:	1,50 x 1,50 m
2. bei Reihengräbern:	1,50 x 1,00 m
3. bei Urnengräbern:	1,00 x 1,00 m

- Urnengräber in Abteilung C (rechte Seite)

Grabmale aus Holz oder Stein (stehend oder liegend) mit einer max. Ansichtsfläche von 0,25 qm und einer max. Höhe von 0,50 m sind zulässig. Für das Material gilt die beiliegende Liste. Die Urnengräber sind gärtnerisch anzulegen.

- Urnengräber in Abteilung D (linke Seite)

es sind ausschließlich Abdeckungen mit geländebündigen Platten ohne Aufbauten o. ä. möglich. Für das Material gilt die beiliegende Liste.

2.2. Haunstetten:

1. bei Familiengräbern:	2,00 x 1,80 m
2. bei Reihengräbern:	2,00 x 1,00 m
3. bei Urnengräbern:	1,00 x 1,00 m

- Urnengräber in Abteilung U 1

Grabmale aus Holz oder Stein (stehend oder liegend) mit einer max. Ansichtsfläche von 0,25 qm und einer max. Höhe von 0,50 m sind zulässig. Für das Material gilt die beiliegende Liste. Die Urnengräber sind gärtnerisch anzulegen.

- Urnengräber in Abteilung U 2  
es sind ausschließlich Abdeckungen mit geländebündigen Platten ohne Aufbauten o. ä. möglich. Für das Material gilt die beiliegende Liste.

2.3 Kirchanhausen:	
1. bei Familiengräbern:	2,00 x 1,80 m
2. bei Reihengräbern:	2,00 x 1,00 m
3. bei Urnengräbern:	1,00 x 1,00 m

Für Urnengräber in Abteilung U 1 sind ausschließlich Abdeckungen mit geländebündigen Platten ohne Aufbauten o. ä. möglich. Für das Material gilt die beiliegende Liste.

Die Grabeinfassungen müssen bündig als Mähkante verlegt sein.

Die Gemeinde kann bei einzelnen Grabfeldern andere Größen festlegen.

### **§ 17 Gestaltung der Grabmäler**

(1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

Es dürfen nur Steine mit hellem Charakter, aus umliegender Landschaft stammend, sowie Holz und Metall, handwerklich bearbeitet, verwendet werden. Details sind der in der Anlage beigefügten Liste zu entnehmen.

### **§ 18 Standsicherheit**

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 19 Entfernung der Grabmäler**

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.



(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VIERTER TEIL**

### **Das gemeindliche Leichenhaus**

#### **§ 20 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,

2. zur Aufbewahrung, von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie

3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses in Enkering (§19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

## **§ 21 Benutzung des Leichenhauses**

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in ein gemeindliches oder bei einem Bestattungsunternehmen vorgehaltenem Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## **FÜNFTER TEIL Leichentransportmittel**

### **§ 22 Leichentransport**

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

## **SECHSTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 23 Leichenperson**

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

### **§ 24 Leichenträger**

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

### **§ 25 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter (oder dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen).

## **SIEBENTER TEIL Bestattungsvorschriften**

### **§ 26 Anzeigepflicht**

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligem Pfarramt fest.

### **§ 27 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre;  
Für Aschenreste beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

### **§ 28 Umbettungen**

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbre-

chung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **ACHTER TEIL**

### **Übergangs-/Schlußbestimmungen**

#### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt,
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt.

#### **§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kinding, 31.01.2018

\_\_\_\_\_  
Böhm  
1. Bürgermeisterin

Kinding, 10.04.2019

Böhm  
1. Bürgermeisterin

geändert durch Bekanntmachung vom 12.04.2019

## **Materialliste zur Friedhofssatzung des Marktes Kinding**

**In Absprache mit der Steinmetzinnung wurden folgende Materialien für die Friedhöfe des Marktes Kinding festgelegt:**

<b>Jura Kalkstein (Treuchtlingen)</b>	<b>gelb grau</b>
<b>Travertin Auer Kalkstein (Kelheim)</b>	<b>hell rötlich</b>
<b>Wachenzeller Dolomit Pfraundorfer Dolomit</b>	
<b>Muschelkalk Franken Grenzheimer Kirchheimer</b>	<b>hellgrau, feinkörnig graublau</b>
<b>Muschelkalk Donau Drosselfels (Neustadt/D)</b>	
<b>Grüner Sandstein aus Ihrlersstein</b>	
<b>Fränkischer Sandstein heller Worzelsdorfer Quarzit alle fränkischen Sandsteine von gelb bis rot</b>	
<b>Granite Bayerwaldgranit Hauzenberger Granit Barbinger Granit Hötzelsberger Granit</b>	<b>grau hellgrau gelblich blaustichig</b>

**Folgende Bearbeitungen sind zulässig:**

**1. handwerklich bearbeitet (können zus. angeschliffen sein)**

- **gespitzt**
- **geflächt**
- **grob bis fein gestockt**
- **charriert**

**2. maschinell bearbeitet**

- **gestockt**
- **gestockt und angeschliffen**
- **sandgestrahlt**
- **sandgestrahlt und angeschliffen**
- **Rauhschliff mit max. 30er Korn**